MINISTERIUM FÜR VERKEHR BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart E-Mail: poststelle@vm.bwl.de FAX: +49 (711) 89686-9020

Stuttgart 2 0. FEB. 2023

An die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg Frau Muhterem Aras MdL Haus des Landtags Konrad-Adenauer-Str. 3 70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage der Abg. Dennis Birnstock, Friedrich Haag und Hans Dieter Scheerer FDP/DVP

- Ausgestaltung des Probebetriebs der alternativen Abflugroute des Stuttgarter Flughafens
- Drucksache 17/3959

Ihr Schreiben vom 19. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Verkehr beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Flugverfahren werden durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach vorheriger Planung durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) per Rechtsverordnung festgelegt. Die Antworten auf die untenstehenden Fragen geben daher zumindest teilweise die Antwortbeiträge der beiden genannten Stellen wieder.

1. In welchem Stadium befinden sich die Planungen für die Aufnahme des am 23. Februar 2023 startenden Probebetriebs auf der neuen Abflugroute (TEDGO) am Stuttgarter Flughafen?

Das BAF hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Das Festlegungsverfahren für den Probebetrieb der neuen Abflugverfahren über/zum Wegpunkt TEDGO am Flughafen Stuttgart in Betriebsrichtung 07 ist abgeschlossen. Die 19. Verordnung zur Änderung der 230. Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 9. November 2022, mit der die Abflugverfahren festgelegt werden, ist am 16. Dezember 2022 im Bundesanzeiger verkündet worden.

Die neuen Abflugverfahren über/zum Wegpunkt TEDGO sollen gemäß dem Beschluss der Fluglärmkommission (FLK) zunächst als einjähriger Probebetrieb umgesetzt werden. Die Umsetzung des Probebetriebs erfolgt jedoch nicht durch eine befristete Festlegung der neuen Flugverfahren. Vielmehr werden die neuen Flugverfahren nach gängiger Praxis des BAF unbefristet festgelegt und unterliegen dann einer laufenden Evaluierung durch die DFS. Es ist geplant, dass die FLK zum Ende des Probebetriebs unter Berücksichtigung der Ergebnisse der begleitenden Lärmmessungen eine zweite Empfehlung abgibt.

2. Welche Probleme bestehen bei der geplanten Umsetzung des Probebetriebs noch unter Darstellung wie diese ggf. gelöst werden sollen?

Der DFS sind keine Probleme bekannt.

3. Bis zu welchem Stichtag ist der "einjährige" Probebetrieb geplant?

Die Inbetriebnahme der Flugverfahren erfolgt zum 23. Februar 2023.

- 4. Welche Daten (und in welchem Umfang) werden im Zuge des Probebetriebs der neuen Abflugroute ausgewertet und evaluiert?
- 5. Wer erhebt und wertet diese Daten aus?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FLK hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2022 u. a. beschlossen, dass der Probebetrieb durch begleitende Lärmmessungen evaluiert werden soll. Dazu führt die Flughafen Stuttgart GmbH Fluglärmmessungen mit einer mobilen Messeinrichtung über ca. einen Monat pro Standort durch. Zwischenzeitlich wurde abgestimmt, dass Messungen in Altbach, Deizisau, Denkendorf, Köngen, Neuhausen, Nürtingen (Hardt), Plochingen, Unterensingen, Wernau und Wolfschlugen durchgeführt werden.

Der Flughafenbetreiber erstellt für diese Messungen Fluglärmberichte. Diese Auswertungen umfassen die Dauerschallpegel für den Tagzeitraum (6 bis 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 bis 6 Uhr), die Gesamt-, Umgebungs- und Flugzeuggeräusche als Dauerschallpegel (Balkendiagramm) für Tag- und Nachtzeitraum, eine Häufigkeitsverteilung der Maximalschallpegel (in Pegelklassen) sowie die zehn höchsten Fluglärmmaximalpegel. Sofern die Flugspuren über TEDGO eine eigene Kennzeichnung erhalten und damit herausgefiltert werden können, soll zusätzlich eine Tabelle der Maximalschallpegel erstellt werden, die nur die TEDGO-Flugbewegungen enthält.

Darüber hinaus wurde über den Vorsitzenden der FLK eine gutachterliche Auswertung beauftragt. Ziel dieser Auswertung ist es, aus den Messungen statistisch belastbare Aussagen für den jeweiligen Messort abzuleiten. Hierbei soll – analog zu dem bereits vorliegenden Fluglärmgutachten – auf eine Belegung von TEDGOneu von 33 Prozent bzw. 100 Prozent aller TEDGO-Flüge für die Jahre 2019 und 2030 abgestellt werden.

Verfügbare Bewertungsmaßstäbe sind die Kenngrößen des Fluglärmgesetzes, d. h. die im Fluglärmgesetz genannten Mittelungspegel, bezogen auf die sechs verkehrsreichsten Monate. Ergänzend sollen die Maximalpegel sowie die Anzahl der Hochbelasteten bestimmt werden. Für Einzelschallereignisse gibt es keine allgemein anerkannten Beurteilungsmaßstäbe.

- 6. Gibt es vorab festgelegte Zielwerte und Kriterien, die über den Erfolg oder Misserfolg des Probebetriebs entscheiden (falls ja, bitte unter Angabe der konkreten Kriterien und Zielwerte)?
- 7. Wenn es keine vorab festgelegten Zielwerte und Kriterien gibt, wer bewertet die Ergebnisse des Probebetriebs und entscheidet schließlich über die Einstellung oder dauerhafte Nutzung der neuen Flugroute?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das BAF hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

Sollte sich im Verlauf des Probebetriebs, zu dessen Ende oder auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Veranlassung zu einer Änderung der Flugverfahren ergeben, wird diese auf Grundlage einer Anpassung der entsprechenden Rechtsverordnung durch das BAF umgesetzt.

Bei Flugverfahren handelt es sich in erster Linie um sicherheitsrechtliche Instrumente zur Verhaltenssteuerung, die den Zwecken der Flugsicherung gem. § 27c Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und damit der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs dienen. Dabei hat das BAF auch abwägungsrelevante Lärmgesichtspunkte zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flugverfahrensfestlegung nach § 29b Abs. 2 LuftVG ist es verpflichtet, auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken. Der Sicherheit kommt jedoch immer eine Vorrangstellung zu. Für einen Probebetrieb, der im Rahmen einer regulären Flugverfahrensfestlegung erfolgt, gilt dabei nichts Anderes.

- 8. Weshalb wurde der vom Ortschaftsrat Nürtingen Hardt vorgebrachte Kompromissvorschlag, wonach die neue Abflugroute erst ab 08:00 Uhr früh freigegeben werden soll, damit die Tagesrandstunden mit der größten Störwirkung ausgespart bleiben, durch die Landesregierung nicht unterstützt?
- 9. Inwiefern hätte aus Sicht der Landesregierung der aus Frage 8 formulierte Kompromissvorschlag den jetzigen Streit zwischen den betroffenen Kommunen und die Einteilung in "Gewinner und Verlierer" vermeiden können?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Behandlung des neuen Abflugverfahrens in der FLK dient der Unterrichtung der FLK durch die Flugsicherungsorganisation über die aus Lärmschutzgründen beabsichtigten Maßnahmen. Sie soll darüber hinaus den von Fluglärm betroffenen Kommunen – und damit den Anwohnerinnen und Anwohnern – die Möglichkeit geben, ihre (Lärmschutz-)Interessen gegenüber der Flugsicherung zu artikulieren.

Das Ministerium für Verkehr ist als Oberste Immissionsschutzbehörde Mitglied der FLK für den Flughafen Stuttgart. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Planung und Festlegung von Flugverfahren in erster Linie der räumlichen Verteilung von Fluglärm dienen, ist es dem Ministerium für Verkehr wichtig, dass die Beratungen in der FLK auf einer fachlich transparenten und nachvollziehbaren Grundlage erfolgen. Es bringt sich entsprechend in die FLK ein.

10. Wie bewertet die Landesregierung die bereits angedrohten Klagen einiger betroffener Gemeinden?

Das BAF ist bei seiner Abwägung zur Festlegung der neuen Abflugroute auch auf das Verhältnis zur Planfeststellung eingegangen. Das BAF stellt dabei fest, dass sich aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 15. September 1987 keine Erwägungen ergeben, die der Festlegung der neuen Abflugroute entgegenstehen. Der Abwägungsvermerk des BAF lässt insoweit zumindest keine Anhaltspunkte erkennen, die der einschlägigen (höchstrichterlichen) Rechtsprechung zuwiderlaufen. Im Übrigen muss die gerichtliche Entscheidung abgewartet werden.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung des Ministers

Berthold Frieß

Berthold Frieß

Ministerialdirektor